

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Master of Arts: Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung, M. A.
Hochschule: Hochschule RheinMain, RheinMain University of Applied Sciences Wiesbaden, Rüsselsheim
Standort: Wiesbaden
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eine Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 4. März 2025 ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Streichung der Auflage aus dem Akkreditierungsbericht

Auflagenvorschlag zum Diploma Supplement (§ 6 Abs. 4 StakV)

Auf Seite 24 des Akkreditierungsberichts schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

"Die Hochschule RheinMain muss für den Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Bildung“ ein aktuelles Diploma Supplement einreichen, in dem unter „3.3 Zugangsvoraussetzungen“ die vorausgesetzte Berufstätigkeit aufgeführt ist."

Die Agentur stellt fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vergeben wird und sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Allerdings wird moniert, dass die Rubrik "3.3 Zugangsvoraussetzungen" die vorausgesetzte Berufstätigkeit für den Masterstudiengang nicht aufliste.

In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass das vollständige Diploma Supplement noch nicht in endgültiger Form vorliege, da es an der Hochschule erst mit der ersten Zeugniserstellung und nicht bereits nach dem Gremienlauf erstellt werde. Als Anlage fügt die Hochschule einen überarbeiteten Auszug mit den ergänzten Angaben zur Berufstätigkeit bei.

Der Akkreditierungsrat kann die in der Stellungnahme beschriebenen Maßnahmen nachvollziehen und sieht die Aufführung der vorausgesetzten Berufstätigkeit im Diploma Supplement als umgesetzt an.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 6 Abs. 4 StakV geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Die vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

